

Beitragsordnung 2019 gemäß § 7 Absatz 2 der Satzung des KAV Brandenburg

§ 1 Jahresbeitrag

Der jährliche Mitgliedsbeitrag für die Mitglieder des KAV Brandenburg setzt sich aus einem Grundbeitrag und einer Umlage zusammen.

§ 2 Berechnungsgrundlage

¹Als Grundlage für die Berechnung des Mitgliedsbeitrages dient die Zahl der Beschäftigten einschließlich der nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) Beschäftigten und der Auszubildenden. ²Stichtag für die Ermittlung der Beschäftigtenzahl ist der **31. Mai** des dem Beitragsjahr vorhergehenden Jahres. ³Erfolgt der Beitritt nach dem 31. Mai, ist die Beschäftigtenzahl zum Beitrittszeitpunkt zugrunde zu legen; gleiches gilt in Fällen des § 3 Abs. 3 der Satzung, die nach dem 31. Mai wirksam werden, auch wenn sich die Identität des Mitglieds hierdurch nicht ändert*. ⁴Abweichend von Satz 3 werden beim Zusammenschluss oder der Eingliederung von Unternehmen und/oder Verwaltungen, die ausnahmslos Mitglied des KAV sind, wenn dieser nach dem 31. Mai wirksam wird, die zuvor nach Satz 2 erhobenen Daten addiert. ⁵Sofern eine Mitgliedskörperschaft (z.B. Amt) ersatzlos aufgelöst wird, wird die nach Satz 2 ermittelte Arbeitnehmerzahl dem Rechtsnachfolger zugeschlagen.

§ 3 Grundbeitrag

¹Der jährlich zu entrichtende Grundbeitrag wird nach der Zahl der Beschäftigten wie folgt gestaffelt:

Grundbeitragsstaffel		
für	Beschäftigte	Grundbeitrag
Mitglieder der Verbandsgruppe: - Verwaltung	bis 500	1.000,00 €
	bis 1.000	1.400,00 €
	bis 2.000	1.700,00 €
	über 2.000	2.200,00 €
Mitglieder der Verbandsgruppen: - Krankenhäuser/Pflegeeinr. - Nahverkehrsbetriebe - Sparkassen - Ver- u. Entsorgungsbetriebe	bis 500	1.100,00 €
	bis 1.000	1.500,00 €
	bis 2.000	1.800,00 €
	über 2.000	2.300,00 €

²Der Grundbeitrag beträgt 300,- Euro für die amtsangehörige Gemeinde, die auf Leistungen des Verbandes gemäß § 5 Buchst. d der Verbandssatzung schriftlich verzichtet hat, wenn das Amt, dem die Gemeinde angehört, Mitglied im KAV Brandenburg ist und die Personalverwaltung für die Gemeinde führt.

§ 4 Umlage

¹Die jährlich für jeden gemäß § 1 erfassten Beschäftigten zu entrichtende Umlage beträgt 7,00 Euro. ²Erfolgt der Beitritt im laufenden Geschäftsjahr bis zum 30. Juni, ist die Umlage in voller Höhe fällig, bei einem Beitritt nach dem 30. Juni, wird die Umlage halbiert. ³Der Grundbeitrag ist in jedem Fall in voller Höhe zu entrichten.

§ 5 Aufnahmegebühr

¹Im Beitrittszeitpunkt ist eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 600,- Euro zu entrichten. ²Für Mitglieder gemäß § 3 Satz 2 beträgt die Aufnahmegebühr 300,- Euro. ³Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben, wenn das neue Mitglied aus einem oder mehreren Mitgliedern hervorgegangen ist, ohne dass ein Fall der Rechtsnachfolge gem. § 3 Abs. 3 Satzung vorliegt; die Entscheidung hierüber trifft das Präsidium.

§ 6 OT-Mitglieder / Gastmitglieder

¹Mitglieder ohne Tarifbindung (§ 3a der Satzung) zahlen grundsätzlich den gleichen Beitrag, wie ordentliche Mitglieder. ²Gastmitglieder (§ 3b der Satzung), zahlen abweichend von Satz 1 einen jährlichen Festbeitrag in Höhe von 500,- Euro und eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 500,- Euro.

§ 7 Streitfragen

¹Über Streitfragen bei der Durchführung dieser Beitragsordnung entscheidet das Präsidium auf Antrag des betroffenen Mitgliedes oder des Verbandsgeschäftsführers. ²Das Präsidium kann zur Auslegung Richtlinien erlassen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft und löst die bis dahin geltenden Festlegungen zur Beitragszahlung ab.

Potsdam, den 30. November 2018

* § 3 Abs. 3 Satzung: ¹In Fällen der Umwandlung, Aufspaltung, Fusion oder vergleichbaren Ereignissen, die zur Veränderung der Identität des Mitglieds oder von Teilen desselben führen, erstreckt sich eine Rechtsnachfolge auch auf die Nachfolge in der Mitgliedschaft beim Verband, wenn der Rechtsnachfolger nicht innerhalb von sechs Wochen ab dem Zeitpunkt des Ereignisses, das die Rechtsnachfolge bewirkt, widerspricht. ²Der Verband kann der Nachfolge in der Mitgliedschaft durch Präsidiumsbeschluss innerhalb von sechs Wochen ab Anzeige der Rechtsnachfolge widersprechen.